



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

D., S.: Die Zunft und die freie Genossenschaft (Association):

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Zunft und die freie Genossenschaft (Association).

„Die Zunft, die Corporation, ist conservativ, die Association revolutionär.“ Dies das Anathem, welches die Junkerpartei und die mißbräuchlich sogenannten Conservativen gegen die genossenschaftlichen Bestrebungen unserer unbemittelten Gewerbtreibenden schleudern, und die Reorganisation der Zünfte der Röder, welcher ihnen weiland aus den Reihen der ehrsamten Handwerksmeister manchen Bundesgenossen zuführte. Indessen, wie es mit dergleichen Stichworten geht, welche entweder die Bemäntelung der vollständigen Begriffslosigkeit, oder wol auch ein absichtliches Irreleiten bezwecken: daß sie den wahren Bedürfnissen des Tages eben nicht Stich halten, so wissen die Herren jetzt selbst jene Phrase den überall auf sie eindringenden Thatsachen gegenüber nicht mehr aufrecht zu erhalten. Besonders ist ihre Zunftreorganisation, zu welcher sie während ihres Regiments hinlänglich Zeit und Macht besaßen, total verunglückt, und hat weder den Nothstand der Handwerker gelindert, noch diese im mindesten befriedigt. Vielmehr lenken dieselben immer mehr in die neue genossenschaftliche Verkehrsform, welche schon jetzt, in den ersten Anfangsstadien der Entwicklung, ihren Mitgliedern einen wesentlichen Halt gegen die Bedrängnisse ihrer Lage zu gewähren vermochte und die Keime zukunftsreicher Gestaltung in ihrem Schoße trägt. Es lohnt sich daher jedenfalls der Mühe, dem obigen angeblich conservativen Dogma einmal näher auf den Grund zu gehn, und den Unterschied zwischen Zunft und Genossenschaft, den wesentlichen Charakter beider festzustellen, wobei besonders der historische Boden, auf welchem beide erwachsen sind, berücksichtigt werden muß. Denn mit den bloß äußerlichen Gegensätzen der Gebundenheit und Freiheit ist es nicht abgemacht. Vielmehr kommt es darauf an, sich die Verschiedenheit der Aufgabe klar zu machen, welche jeder von ihnen, je nach den Zeitverhältnissen bei ihrer Entstehung, gestellt war, indem sich dadurch ihr ganzes Wesen innerlich bedingte und ausprägte, als dessen natürlichen Ausfluß wir jene äußere Form aufzufassen haben.

Wie bei den Griechen und Römern durch Sklaven, sehen wir im frühen

Mittelalter, während der Kindheit der gewerblichen Entwicklung, überall in der germanischen Welt das Handwerk, und mit ihm jede Art der damals bekannten Industrie, durch hörige Leute der großen Grund- und Feudalherren geübt, welche diesen letzteren, um deren Burgen angesiedelt und in gewisse Innungen, je nach den Arbeitsbranchen einrangirt, zu Zins und Frohn verpflichtet waren und unter dem Schutz- und Gerichtsbann, wie unter der Mundschaft der Herren standen, indem ihnen die rechtliche Persönlichkeit, so wie das Waffenrecht fehlten, beides ausschließliche Vorrechte der Freien. Nachdem unter den furchtbaren innern Kämpfen während der Herrschaft der letzten Karolinger die Gemeinfreiheit und darin begründete Gauverfassung — ursprünglich Regel bei allen deutschen Stämmen — immer mehr in Verfall gerathen und eine Menge Freier, theils durch Vergewaltigung, theils aus Furcht davor, zu hörigen Leuten herabgesunken waren, erhob sich erst durch das Aufkommen der Städte unter den sächsischen Kaisern allmählig ein Gegengewicht gegen diesen Druck. Um die Königspfalzen und Bischofsitze, doch stets nur mit des Königs Gestattung, entstanden befestigte Orte, wo, außer den Hörigen, auch persönlich freie, selbst edle Dienstmannen (Ministerialen), nur zu Zins und Dienst von Grund und Boden verpflichtet, siedelten, und im Weichbildsrecht geordnetere Zustände auf Grund und Boden des Stadtherrn und unter dem Regiment von dessen Voigt genossen. Während der Kämpfe des fränkisch-salischen Kaiserhauses bildete sich das bloße schutzherrliche Weichbildsrecht, da man der Ortseingesessenen mehr und mehr zu gewaffneter Abwehr und Kriegsdiensten bedurfte, anfänglich einzeln und dann immer allgemeiner, zum eigentlichen Stadtrecht, d. h. zu einer wirklichen Gemeindeverfassung mit Selbstverwaltung und Selbstregierung aus, wobei namentlich die edlen Dienstmannen, als vorzugsweise zu Kriegseleistungen verpflichtet, und die persönlich Freien, in den vornehmen Gilden der Kaufleute, Goldschmiede (Münzer) und Wollenweber, ein Patriciat und Altbürgerthum begründeten, mit dem ausschließlichen Vollrecht in der Gemeinde, welches von den grundherrlichen Rechten des Stadtherrn im Wege des Abkaufs oder der Usurpation, wol auch durch königliche Gunst und Privilegium, eines nach dem andern an sich zu bringen suchte. Obschon von dem eigentlichen Bürgerrecht ausgeschlossen, profitirten doch auch die hörigen Handwerker von diesen Kämpfen um das Stadtrecht, da die Geschlechter, um der Macht des Grundherrn gewachsen zu sein, sich auf sie stützen mußten, und die eigentliche Hörigkeit, die persönliche Unfreiheit und Rechtlosigkeit verschwand immer mehr, bei Leuten, denen man die Waffenführung nicht länger versagen konnte. Bald fing es auch unter ihnen sich zu rühren an, da mit der bessern rechtlichen Stellung und dem steigenden Wohlstand das Beispiel der vornehmeren Stadtgenossen nicht ohne Eindruck auf sie bleiben konnte, und die alten hofrechtlichen Innungen,

welche ihnen, meist der Controle der Hofdienste halber, vom Stadtherrn aufgedrungen waren, verschwinden allmählig und machen andern, lediglich aus ihrer eignen Mitte aufkeimenden Verbänden Platz, den Zünften. Anfänglich wol meist zu dem Zwecke zusammengetreten, sich in der neuen Position gegen den eigentlichen Leib- und Grundherrn zu behaupten, hatten sie anfangs an dieser Aufgabe, bei welcher sie von den Geschlechtern in der Regel eher unterstützt als angefeindet wurden, genug zu thun, und wir wissen aus einer Anzahl von Reichsgesetzen und Entscheidungen besonders der hohenzollernschen Kaiser, welche Zerwürfnisse zwischen den Grundherrn und Städten wegen des Zuzugs und Freiwerdens höriger Leute stattfanden. Indessen waren die Städte schon so wichtig geworden, daß bereits auch die einzelnen Reichsfürsten in ihren Territorien mit Gründung von Städten nach Erwirkung kaiserlicher Günstbriefe voringen, in welchen den neuen Orten (z. B. Freiburg im Breisgau) gleich ein besonderes Stadtrecht verliehen wurde, nach welchem die Hörigkeit der Zuziehenden meist schon in wenigen Jahren erlosch. Mehr und mehr erstarkt, zum wesentlichen Theil der städtischen Wehrkraft erwachsen, wurde daher der feste Zusammenschluß in den Zünften während der unruhigen Zeiten des Faustrechts, wo die Stadtfeste und aller bürgerliche Verkehr des Schutzes kampffähiger Bürger so dringend bedurften, das Mittel für die Handwerker, sich zur vollen Theilnahme am Stadregiment emporzuschwingen, und an die Stelle des bloßen Patricier- und Altbürgerthums die gleichberechtigte Gemeinde aller Stadtbürger zu setzen. Welche hohe Blüte in Gewerbe und Kunst sich an diesen Sieg des Bürgerthums mittelst der Zünfte knüpfte, die Kunst und Handwerk gleichmäßig umfaßten; ja, wie selbst die neu erwachende Wissenschaft die zunft- oder gildenmäßige Form auf den jungen Universitäten annahm, ist bekannt. Auch war dies in jenen Tagen unbedingt nothwendig, indem der Einzelne an sich, insofern er nicht als freier Grundbesitzer auf seinem Erbe saß, nur dadurch staatlichen Einfluß und Rechtsschutz sich verschaffen konnte, daß er sich einer geschlossenen Corporation, einer Genossenschaft einreihete, welche die Macht besaß, ihn zu schützen. Denn was wir heute als gemeines Recht für alle anzusehn gewöhnt sind: Sicherheit der Person und des Eigenthums, konnte man damals nur auf Grund einer besondern Stellung beanspruchen, und was nach unsern Begriffen die Regel hätte bilden müssen — wie sie es auch in den alten Zeiten der Gemeinfreiheit ursprünglich bei allen deutschen Stämmen war — kam nur noch als Ausnahme vor. Nicht das Recht, das angeboren für alle gleiche, sondern das auf besondere Titel sich stützende Privilegium herrschte, der Schutzlose war rechtlos, und wer nicht die Macht besaß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, mochte lieber den Schutz eines Mächtigen um das Opfer seiner Freiheit erkaufen, wie wir aus vielen Fällen wissen, wo selbst freie Grundbesitzer sich und ihre Be-

sitzungen freiwillig in das Vasallenthum eines großen Feudalherrn gaben und dessen Dienstmannen wurden. Und wie auf dem Lande der Grundherr mit seinen Vasallen und Hörigen im gegenseitigen Wehr- und Schutzverbande stand und in ihnen einer streitbaren Macht gebot, so gliederten sich die Bürger in den Städten nach der Gemeinsamkeit ihrer Handthierungen und Interessen in Gilden und Zünfte, indem sie an gleichberechtigten freien Genossen einen immer bereiten Rückhalt suchten und fanden. Grade hier liegt nun der große Fortschritt der Zunft gegen die frühere hofrechtliche Innung und der, trotz des gleichmäßigen Zwanges zum Eintritt bei beiden, wesentliche Unterschied. Während dieser Zwang bei der alten Innung als äußere Nöthigung zur Wahrung fremder Rechte (der herrschaftlichen Frohnen etc.) auftritt, fließt er bei den Zünften, nach deren damaliger durchaus zeitgemäßer Bestimmung, aus dem Wesen der Sache, und entspricht dem Interesse der Genossen. Nur durch eine so compacte Gliederung in corporativer Form vermochte man die nöthige Widerstandskraft sich zu sichern, und da der allein dadurch ermöglichte Rechtsschutz den Einzelnen zu ihrem Gewerbebetrieb unentbehrlich war, so erschien der Zwang zum Beitritt einerseits kaum noch nöthig, da derselbe ja doch nicht umgangen werden konnte; andererseits aber vollkommen gerechtfertigt. Mußten die Zunftgenossen Gut und Blut einsetzen, um die politischen und rechtlichen Garantien, ohne welche ihr Gewerbebetrieb nicht gedeihen mochte, zu erlangen und zu behaupten, so konnten sie nicht dulden, daß ein Einzelner sich der durch ihre Opfer und Mühen errungenen Vortheile bediene, ohne an den Lasten Theil zu nehmen, wodurch die letztern erkauft wurden; und dies wäre geschehn, sobald er nicht zur Zunft trat. Deshalb mußten auch die damaligen Staats- und Gemeindebehörden eine so natürliche und billige Forderung respectiren, indem sie sonst den für das Gemeinwesen so wichtigen Bestand der Zünfte in Frage gestellt hätten. Auf diese Weise tritt der von den Zünften gegen alle Fachgenossen geübte Zwang zum Beitritt unter den Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung und erhält in dem Rechtsbewußtsein der Betheiligten die Weihe, als die äußere Anerkennung einer ohnehin bestehenden innern Nöthigung. Der Einzelne wurde durch die Zunft wesentlich gefördert, konnte nicht ohne sie bestehn, und die Zunft wiederum nicht ohne den Anschluß aller Einzelnen. So wenig als die Nothwendigkeit, das Bürgerrecht zu erwerben, um Grundstücke im Stadtbezirk zu besitzen, den Schutz- und Gerichtsbann der Stadt in Anspruch zu nehmen, als ein Druck empfunden wurde, so wenig dieser Zunftzwang. Vielmehr war der Ausschluß vom Bürgerrecht und Zunft entehrend, im Gegensatz zu dem Einpferchen der Hörigen in die hofrechtlichen Innungen, dem man sich auf jede Weise zu entziehen und durch die Zünfte, als Genossenschaften freier Bürger, ein Ende zu machen wußte.

Aus alledem geht unwiderleglich so viel hervor, daß die Zunft ihrer historischen Entstehung und Entwicklung nach in der Hauptsache kein wirtschaftliches, sondern ein mehr politisches Institut war. Mochten sich auch hier und da gewisse sociale Zwecke beigesellen, z. B. Krankenpflege der Genossen, Sorge für deren Witwen und Hinterlassene u. dgl., wesentlich waren dieselben für die Zünfte nicht, und kommen daher auch durchaus nicht bei allen vor. Das Wesentliche der Zunft war und blieb, daß sie ihren Mitgliedern diejenigen äußern Bedingungen im bürgerlichen Leben, ohne welche lohnender Gewerbebetrieb wie politischer Einfluß nicht denkbar sind, gewährte, Sicherheit und Rechtsschutz und eine Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten. In den Gewerbebetrieb des Einzelnen griff aber die Zunft niemals ein, niemals unterstützte sie ihn in seinem Geschäft, wie dies denn auch in jenen Zeiten im Allgemeinen nicht Bedürfnis war. Am allerwenigsten war die Zunft dazu bestimmt, die Handwerker gegen andere, der ihrigen überlegene Betriebsweisen zu schützen, die es damals nicht gab. Besonders existirte die den Handwerkern so feindliche Fabrikindustrie noch gar nicht, die man in unserer Zeit durch den Zunftzwang sich so gern vom Halse schaffen möchte. Vielmehr war das Handwerk selbst die Blüte des damaligen Gewerbefleißes, die Zunft die geharnischte Phalanx des Fortschrittes. Es gab damals keine vollkommeneren Production, keine mehr fortgeschrittenen Leute, als die Handwerker, nicht blos in Hinsicht auf das Gewerbe, sondern auch in allen andern Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens. Wo irgend eine fruchtbare neue Idee, ein großes öffentliches Interesse, ein bürgerlicher und humaner Fortschritt in Frage kamen, waren sie die Vorkämpfer und Befreier ihrer Zeit, und indem sie im Kampf gegen den Druck der Feudalherrn, gegen das ausschließliche Geschlechterregiment, der bürgerlichen und Gemeindefreiheit zum Siege verhalfen, verdanken wir ihnen zum guten Theil eine der Hauptgrundlagen der neuern Civilisation.

Allein diese das Wesen der Zunft bedingende Aufgabe, wornach sich dieselbe als die verkörperte Selbsthilfe der Handwerker auf bürgerlich-politischem Gebiet darstellt, ist mit der fortschreitenden Ausbildung des Rechtsstaates erloschen. Das, was ich in den unruhigen Zeiten des Faustrechts, gestützt auf mächtige Genossen, mir mit Gewalt ertrocken mußte, gewährt der Staat der Neuzeit allen seinen Angehörigen von selbst. Schutz der Person und des Eigenthums, Sicherheit des Verkehrs und Frieden, diese unschätzbaren Güter, ohne welche Wohlstand und Bildung keine bleibende Stätte haben, darf der Schwächste bei uns beanspruchen, und der Stärkste muß sie respectiren, soll ihn nicht die Wucht der in der Staatsgewalt organisirten Gesamtheit zerschmettern. Je mehr der moderne Staat sich im Laufe der Zeit zu einheitlicher Leitung consolidirte, je klarer er sich seiner Aufgabe bewußt wurde, desto mehr sank das Zunftwesen von seiner sonstigen Bedeutung herab, bis es in

unsern Tagen, alles wesentlichen Inhaltes beraubt, zur leeren Form wurde. Und so fristet dasselbe in der Gegenwart nur noch hier und da ein kümmerliches Scheinleben, indem es den gewerblichen Aufschwung seiner Angehörigen mehr hemmt, als fördert, weil es sie abhält, sich den veränderten, auf den ungeheuern Hilfsmitteln der neuern Technik beruhenden Betriebsarten mit voller Freiheit und ganzer Kraft zuzuwenden. Von ihren großen Traditionen zu einem Institut kleinlichster polizeilicher Plackerei ausgeartet, von ihrer ursprünglichen Wurzel, der Selbsthilfe, abgelöst, sehn wir die Zunft kläglich um den Schuß der Behörden betteln, und das Einzige, worin sie sich gegen sonst treu geblieben ist: das völlige Ignoriren der wirthschaftlichen Beziehungen ihrer Genossen, vollendet grade ihre gänzliche Nichtigkeit im Gewerbsleben unserer Zeit.

Denn das wird sich wol niemand länger verhehlen, daß die Aufgabe, um welche es sich gegenwärtig bei Hebung und Conservirung des kleinen und mittleren Gewerbestandes handelt, lediglich eine wirthschaftliche ist. Nicht mehr von Raubrittern und Wegelagerern, von den Voigten der Grund- und Feudalherrn, sondern von der Concurrenz des Großcapitals im Bunde mit überlegener Intelligenz sehn sich unsere Handwerker bedrängt. Und wie sie in früherer Zeit gegen Rechtlosigkeit und Vergewaltigung in dem Zusammentreten zu mächtigen politischen Körperschaften Abhilfe suchten und fanden, so ist es wiederum der innige Anschluß aneinander, welcher hier wirksam eingreifen kann, aber eine Einigung nicht zu politischen, sondern zu wirthschaftlichen Zwecken, für jene durch die Großindustrie bedrohten Beziehungen. Aufhilfe im Haushalt und Erwerb müssen ihre Verbände bezwecken und ihnen das gewähren, woran es jedem in seiner Vereinzlung gebricht, vor allem das erforderliche Capital, ohne welches auf die Länge ein lohnender Gewerbebetrieb immer weniger möglich wird. Eine solche Verbindung zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken ist nun eben die Association, die freie Genossenschaft, in ihren verschiedenen Gestaltungen, welche sämmtlich darauf hinauslaufen: „den Einzelnen, mit ihren kleinen in der Isolirung verschwindenden Kräften, durch ihren Zusammenschluß so viel als möglich die Vortheile einer Großkraft zu Gebot zu stellen.“ Gleich der Zunft, vor deren Entartung, aus dem mächtigen Triebe der Selbsthilfe emporgewachsen, sehn sich doch beide schon in der äußern Form entgegen, indem, der Tendenz einer jeden entsprechend, bei der einen der Zwang, bei der andern die Freiheit, bei der einen die stetige corporative, bei der andern nur die zeitweilige contractliche Bindung vorherrscht. Wie die politische Macht und Bestimmung der Zunft die Nöthigung zum Beitritt, so wie die Verpflichtung zur Aufnahme gegen alle Fachgenossen in sich schloß, so ergab sich auch das corporative Element bei derselben aus ihrem dauernden, den Wechsel ihrer Mitglieder überlebenden Zweck als poli-

tisches und Rechtsinstitut. Dagegen bedingt der rein wirthschaftliche Charakter der Association die volle Freiheit im Zutritt wie in der Abweisung, weil es hier auf ein gemeinschaftliches Unternehmen, auf Risiko und Gewinn ankommt, wobei gewisse Eigenschaften der Genossen, von welchen Gelingen und Mißlingen abhängig sind, in das Auge gefaßt werden müssen. Deshalb kann nur eine wahlverwandtschaftliche Anziehung gleichartiger Elemente stattfinden, welche sich, je nach der Gemeinschaft in Mitteln und Zwecken, frei gruppiren, und im Wechsel lebendiger Gestaltung nur so weit und so lange miteinander gehen, als ihr Interesse sie aneinanderkettet. Weicht oder spaltet sich dasselbe, so geht dem Organismus die Lebenskraft aus und er zerfällt in seine Elemente (die Einzelnen), welche sich wiederum in andern Verbindungen, dem in jedem vorherrschenden Drange gemäß, neu zu organisiren bestrebt sind. Deswegen fehlt dem corporativen Auftreten bei unsern Associationen, ebenso wie bei andern gewöhnlichen Handlungscompagnien und Societätsgeschäften, die eigentliche Grundlage, weil die Corporation von der Persönlichkeit der jeweiligen Mitglieder absteht und die freie Beweglichkeit der Organisation fixirt. Jeder Zwang, jede von Außen aufgenöthigte Regel aber, insofern sie über die freiwillige, contractliche Bindung hinausgeht, dient nur dazu, die zum wirthschaftlichen Gedeihen unerläßliche geschäftige Regsamkeit einzuengen oder in falsche Bahnen zu lenken. Daß überhaupt durch Polizeischutz und amtliche Eingriffe weder Sparsamkeit noch Fleiß, weder Geschicklichkeit noch Einsicht, ebenso wenig Capital oder Credit an die Leute verliehn werden können, daß man niemanden durch ein Decret oder ein Privileg zu einem tüchtigen Industriellen machen kann, sollte doch jeder bedenken. Und doch hängt allein vom Zusammentreffen solcher wirthschaftlichen Eigenschaften und Bedingungen der wirthschaftliche Erfolg im Erwerb und Haushalt der Menschen ab, und nimmermehr ist die Staatsgewalt im Stande, sie durch Zwangsmaßregeln irgend welcher Art zu ersetzen.

Nach alledem finden wir bei genauerem Hinblick das gerade Gegentheil von dem, was die im Eingange erwähnte reactionäre Phrase besagt.

Wie wir sahen, war die Zunft ihrer geschichtlichen Entstehung nach nichts weniger als conservativ, sondern durch und durch revolutionär, denn sie war, so lange sie überhaupt eine Bedeutung hatte, diejenige Organisation, mittelst welcher die Demokratie in den Städten zur Gleichberechtigung in der Stadtgemeinde (und das war damals so viel wie im Staatsleben) sich empor kämpfte: ein Ziel, welches nur im Wege der Usurpation, der Auflehnung gegen die im ausschließlichen Besiz der Macht befindlichen Altbürger zu erreichen war. Freilich ist sie gegenwärtig durch die Zeitverhältnisse von der eigentlich politischen Sphäre ausgeschlossen und auf das rein wirthschaftliche Feld beschränkt. Aber weil sie für ein gedeihliches Eingreifen auf diesem gar

nicht organisirt ist, so weiß sie weiter nichts, als ihrer Unmacht durch polizeiliche Maßregalei von Staatswegen beispringen zu lassen. Insofern sie nun dadurch die ganze gewerbliche Entwicklung zu hemmen und sich in dem Besitz eines künstlichen Erwerbsmonopols zu erhalten oder gar erst zu setzen bestrebt ist, fällt sie nicht bloß schmähslich von ihrem Ursprung ab, sondern wird auch hier wieder nach anderer Seite hin revolutionär. Denn die Reaction ist die schlimmste Revolution von allen. Wenn jede andere Bewegung dieser Art, aus stürmischem Entwicklungsdrang hervorgegangen, durch Ueberstürzung in ihren Zielen, Fehlgreifen in ihren Mitteln, unendliches Unheil anrichten, den wahren Fortschritt zeitweis von seiner Bahn verschlagen kann: so führt die Reaction dagegen, als die Verkehrung des geschichtlichen Lebensprincips in der Wurzel, zum sichern Verderben, und stellt nur immer neue Revolutionen, als letzte Heilmittel in Aussicht, welche die Gesellschaft in krampfhaften Zuckungen von einem Extrem in das andere schleudern. — Aus diesem Grunde ist denn auch jede Reorganisation der Zünfte unmöglich, ja geradezu unsinnig. Das Todte und Abgestorbene läßt sich nicht reorganisiren, d. h. nicht in die frühere Lebensphase zurückversetzen, weil dies den Gesetzen aller Organisation überhaupt zuwiderläuft. Die Natur regenerirt wol, insofern man darunter versteht, daß sie die bei geschwundener Lebenskraft zerfallenden Bestandtheile der Organismen zu neuen organischen Verbindungen verwendet; aber sie reorganisirt nicht, sie spritzt in die Adern einer Leiche keine neuen Lebensäfte. Und dasselbe Gesetz, welches im Leben der Individuen regiert, gilt auch im Gesamtleben der Menschheit, dessen alleinige Träger die Individuen sind, in der Geschichte. Jede irgend einmal gewesene historische Erscheinungsform conserviren wollen, von welcher der Geist gewichen ist, und noch dazu mit der Prätension, daß den neuen, im gesunden Wachstum daneben aufsprießenden Keimen Luft und Licht entzogen werde: das ist nicht conservativ, sondern höchst destructiv, als Conservirung der Destruction selbst, des unwiederbringlich der Zerstörung Verfallenen, als Permanenzerklärung der Fäulniß, welche nur als Uebergangsstufe in der Natur wie in der Geschichte Berechtigung hat.

Und weil im Gegentheil nur dasjenige wahrhaft conservativ ist und vorzugsweise conservirt werden mag, was dem geschichtlichen Entwicklungsgesetz entspricht, so nehmen wir diesen vorzugsweis conservativen Charakter für die freie gewerbliche Genossenschaft, die Association, in Anspruch. Sieh ihrer rein wirtschaftlichen Zwecke bewußt, sucht sie die Hilfe nur auf dem Felde, mit dem sie es zu thun hat, und paßt ihr Fundament, wie ihre Einrichtungen den ewigen Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs an, wie dieselben durch Wissenschaft und Erfahrung erprobt sind. Kein Vorrecht vor andern, keine Ausschließlichkeit, nicht die Hilfe des Staats oder Dritter nimmt sie in

Anspruch, nur das gleiche Recht, die freie Bewegung für alle. Worauf sie ihre Erfolge stützt, ist lediglich der möglichst zweckmäßige Gebrauch der Mittel und Kräfte ihrer Mitglieder, ein Ziel, welches ebenso sehr dem Einzelwohl dieser, wie dem Gesamtwohl zu Statten kommt. Nirgend ein Abschluß, welcher dem Fortschritt die Bahn verlegte, freie Beweglichkeit die erste Bedingung. Und schließt man sich so in jeder Beziehung dem Bestehenden an und läßt den Grundlagen alles Verkehrs, dem Privateigenthum und der freien Concurrenz ihr volles Recht widerfahren: so gibt man zugleich die besten Garantien staatlicher Ordnung und gewinnt in diesen Organisationen einen Halt gegen das verworrene Treiben des Socialismus, besser, als jede polizeiliche Gewaltmaßregel ihn zu bieten vermag. Denn die Hauptsache in dieser Hinsicht, die man nicht genug hervorheben kann, bleibt immer: daß die Associationen unsere Arbeiterwelt von der unseligen Idee abziehen, die man von sehr entgegengesetzter Seite geflissentlich zu verbreiten sucht, als könnten sich die Leute nicht aus eigener Kraft aufhelfen, sondern bedürften durchaus fremder Unterstützung dazu. Daß man durch solche Vorstellungen die Thatkraft und jedes tüchtige Streben lähmt, die Selbstachtung und mit ihr die Sittlichkeit untergräbt, und die zahlreichste Classe der Bürger methodisch dahin bringt, die Werkzeuge gewissermaßen vor der Arbeit wegzuwurfen und die Unterstützung zu fordern, deren Nothwendigkeit man ihnen so plausibel macht — Dinge, die in letzter Consequenz zu dem so gefürchteten socialen Staat, der rothen Republik führen — sollte sich doch jeder sagen. Im directen Gegensatz hiermit geht die Association von der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen im Erwerb, als erster Bedingung aus, und prägt ihren Mitgliedern vor allem die Regel ein, daß ihnen von der Natur zwar Bedürfnisse, aber zugleich auch Fähigkeiten angeboren sind, und daß der rechte Gebrauch der letztern sie in den Stand setzt, die erstern zu befriedigen, weshalb jeder die Folgen seines Thuns und Lassens hierbei zu tragen, Erfolg und Mißlingen in der Regel sich selbst zuzuschreiben habe. In der That beruht auf der Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Thun und Lassen überhaupt erst die Möglichkeit der Gesellschaft, und ein Verrücken dieses Schwerpunktes aller gesellschaftlichen Beziehungen müßte deren heilloseste Verwirrung zur Folge haben, besonders in einer Frage, wie die vorliegende, wo es sich zunächst um die physische Nothdurft des Daseins handelt. Grade hier ist die dunkle Grenzlinie, in welche die thierischen Leidenschaften unserer Natur eingreifen, welche, einmal von dem Bann des Rechtes und der Sitte gelöst, gierigen Raubthieren in die gefriedeten Stätten der Civilisation brechen und die höhern Güter der Menschheit auf das äußerste gefährden.

So ist denn die Association conservativ, weil sie die Selbsthilfe im Erwerb ist, auf einem Gebiete, welches rein der Privatthätigkeit vorbehalten

bleiben muß, wo die Staatseinmischung ebenso undurchführbar wie verderblich erscheint, und die Grundlagen der Gesellschaft erschüttert. Die Zunft dagegen ist revolutionär. Denn zur Zeit ihrer Blüte war sie die Selbsthilfe auf politischem Gebiet, welche wider den Begriff des Staates streitet, in die Aufgabe der Staatsgewalt störend eingreift. Und nun ihr im Laufe der Zeit dieser ihr ursprünglicher Inhalt verloren gegangen ist, wird sie, schwankend zwischen den Traditionen ihrer Vergangenheit und dem Bedürfniß der Gegenwart, einem wirthschaftlichen Zweck mit politischen Mitteln nachjagend, zur Reaction gegen den industriellen Fortschritt im Allgemeinen, wie zum Attentat gegen das gleiche Recht aller auf freie Erwerbsthätigkeit: somit aber wieder zur allergefährlichsten Revolution, welche tiefer, als die Umgestaltung einer politischen Staatsform, die Gesellschaft in einem ihrer Fundamente bedroht. Zum Glück liegt indessen der Erfolg der zünftlerischen Bestrebungen auf die Dauer im Reiche der Unmöglichkeit, und wir sehn sie vor dem gebieterischen Interesse des Tages immermehr in ihre Richtigkeit zurückfallen und sich selber durch das kindische Spiel mit den ihnen gemachten Concessionen vor den Zeitgenossen das Urtheil sprechen. Wenn z. B. der berliner Gewerberath noch Anfang Juni dieses Jahres in feierlicher Sitzung das Publicum mit der großen Entdeckung bereicherte:

daß die Anfertigung von Bonbons als freie Arbeit den Fabriken gestattet; dagegen die Bereitung von Zuckererbisen ein Zweig der Conditorei sei, wozu jemand handwerksmäßig gebildet und geprüft sein muß,\*) (u. dgl. ließe sich massenhaft beibringen!) so kann dies doch nur dazu dienen, die äußerste Lächerlichkeit über ein solches Treiben herauszubeschwören, worin wir den letzten Grad der Verkommenheit erblicken, mit dem lebhaften Wunsche, daß sich zum Besten aller Betheiligten unter unsern Gesetzgebern recht bald der Mann fände, der die Todten zur ewigen Ruhe bestatte.

S. D.

## Die Erzgebirger.

3.

Das deutsche Manchester und die Kohlenschätze von Zwickau.

Wenn jemand eine Karte des Erzgebirgs zeichnen wollte, welche die räumliche Verbreitung der Industriezweige desselben aufzeigte, so würde dieselbe

\*) Vgl. No. 261 der Nationalzeitung v. diesem Jahre.